

zu wiederholen. Bezüglich der Höhereinstellung der Verpflegsätze in diesem gegen den Boretat gilt daselbe, was in Abteilung A bei Titel I ausgeführt ist. Die allgemeinen Verpflegsätze haben sich auch in dieser Abteilung nicht geändert.

Die Einnahmen würden noch höher zu veranschlagen sein, wenn in allen Fällen die regulativmäßig festgesetzten Normalsätze in Anrechnung kommen könnten und nicht die Ermäßigung in Abzug zu bringen wäre, welche teils für Ortsarmenverbände gesetzlich, für andere Fälle unumgänglich sind. Die Ermäßigungen berechnen sich nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1904 dem erhöhten Normalsätze gegenüber auf 184 493 *M* für Ortsarmenverbände und auf 22 169 *M* für Private und Stiftungen. Auch hier wird dadurch der Staatszuschuß um den gleichen Betrag erhöht.

Titel 2 bis 8 gaben der Deputation zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß. Sie hält die Begründungen in der Erläuterungsspalte für allenthalben genügend.

Ebenso hält sie besondere Erläuterungen zu den Ausgaben-Titeln von 9 bis 14 nicht für nötig.

Die Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse um 3976 *M* (15 086 *M* in diesem Etat gegen 11 110 *M* im Boretat) findet ihren Nachweis in der der Deputation von der Königlichen Staatsregierung gegebenen Zusammenstellung über die Wohnungsgelder zu Kapitel 70, die für insgesamt 129 Beamte 15 896 *M* betragen, wovon nach § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1902 810 *M* zu ruhen haben und von diesem Betrage zum Abzug zu bringen sind.

Bei Titel 15 ist dieselbe Bitte bezüglich einer Aufstellung über die einzelnen Anschlagssummen bei jeder Anstalt an die Königliche Staatsregierung gerichtet worden. Die Antworten sind in den zu Abteilung A im Berichte vorgedruckten Auslassungen der Königlichen Staatsregierung und den dazu gehörigen Tabellen enthalten und werden von der Deputation als befriedigend erachtet.

Titel 16 bis 22 erfahren genügende Begründung in der Erläuterungsspalte.

Titel 23 (Beköstigung) gab der Deputation Veranlassung zu derselben Anfrage, wie zu demselben Titel der Abteilung A. Die gleiche, von der Königlichen Staatsregierung erhaltene Antwort wurde als zufriedenstellend angesehen.

Titel 24 bis 27 geben zu besonderen Erörterungen keinen Anlaß, nur unter Titel 26 b fiel die bedeutend niedrigere Einstellung pro Kopf der sittlich gefährdeten Kinder um 9 *M* gegen den Boretat auf. In mündlicher Beratung teilt der Königliche Kommissar mit, daß die diesmalige Einstellung dem wirklichen Bedarfe entsprechend geschehen sei, dieselbe im Boretat sei zu vorsichtig gewesen.

Die Gesamteinnahmen der Abteilung B sind mit 295 800 *M* gegen 267 800 *M* im Boretat, mithin mit 28 000 *M* mehr, die Ausgaben mit 666 000 *M* gegen 656 500 *M* im Boretat, mithin um 9 500 *M* höher zur Einstellung gelangt. Der Zuschuß beträgt im Vergleich zum Boretat mithin 18 500 *M* weniger.

In der ganzen Abteilung B betragen die vorgesehenen Ausgaben für den Kopf ohne Klassenunterschied 666 *M* und die Einnahmen 295 *M* 80 *S*., mithin der Zuschuß 370 *M* 20 *S*. gegen 388 *M* 70 *S*. im Boretat.

Die Belegung der einzelnen Anstalten nach Köpfen, die Einnahmen und Ausgaben auf die verschiedenen Anstalten sind aus den Zusammenstellungen der durchschnittlichen Tagesbestände auf Seite 142 und 143 und aus den Unteretats X und XI Seite 154 bis 157 des Stats zu Kapitel 70 zu ersehen. Die Deputation erachtet die Einstellung in die Titel der Unteretats allenthalben für begründet.

Dem Berichte wird noch nachstehende Übersicht des Vermögens des bei der Landesblindenanstalt zu Chemnitz (früher Dresden) bestehenden Fonds für entlassene Blinde angefügt.